

Inhaltsverzeichnis Band 1

Abkürzungsverzeichnis	XXIX
§ 1 Einleitung	1
A. Band 1: Illegaler Kulturgüterverkehr	7
B. Band 2: Zivilrecht – Guter Glaube im internationalen Kunsthandel	12
C. Band 3: Internationales Kulturgüterprivat- und Zivilverfahrensrecht	16
D. Band 4: Nationales Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht	20
E. Band 5: Internationales und europäisches Recht	24
F. Band 6: Strafrecht/Allgemeiner Teil	27
1. Teil – Illegaler Kunsthandel als weltweites Milliardengeschäft	35
1. Abschnitt – Legales Transfervolumen kultureller Wertgegenstände	38
2. Abschnitt – Illegaler Kunsthandel – zweitgrößter Schwarzmarkt	44
3. Abschnitt – Internationalität und Markteigenschaften des illegalen Kunsthandels	52
A. Internationalität des illegalen Kunstmarktes	52
B. Illegaler Kulturgüterverkehr als „sophisticated trafficking scheme“	53
C. Tatsächliche Kontrollschwierigkeiten des Kulturgüterverkehrs	55
D. ‚Free transition ports‘, ‚forum shopping‘ und ‚place of bargaining shopping‘	57
§ 2 Ergebnis: Internationalität und Illegalität – eine besorgniserregende Diagnose des Kunsthandels	63
2. Teil – Kultureller Diebstahl	67
§ 3 Ergebnis: Kultureller Diebstahl ohne Auswirkung auf die Eigentumsposition des ursprünglich Berechtigten	76
3. Teil – Kulturgüter- und denkmalschutzgesetzwidriger Kulturgüterverkehr im Zivilrecht	77
1. Abschnitt – Einführung: Zivilrechtsrelevante Tatbestände kulturgüter- und denkmalschutzgesetzwidrig transferierter Kulturgüter	81
A. Öffentlich-rechtliche Schutztatbestände – zivilrechtliche Sanktionen	82
B. Binnensachverhalte und internationale Konstellationen	84
2. Abschnitt – Kulturgüterschutzgesetzwidriger Transfer innerhalb des kulturellen Ursprungsstaates (Binnensachverhalte)	87
A. Veräußerungen entgegen der Extrakommerzialität kultureller Güter innerhalb des kulturellen Ursprungsstaates	87
B. Veräußerungen entgegen öffentlich-rechtlichen Verbringungs- und Veräußerungsbeschränkungen innerhalb des kulturellen Ursprungsstaates	96

I. Nichtigkeitsanordnung in sog. ‚lex perfecta‘	96
II. Nichtigkeitswirkung bei Anwendung sog. ‚lex imperfecta‘	97
C. Öffentlich-rechtliche Deklaration kultureller Güter zu Staatseigentum und die zivilrechtlichen Folgen	102
I. Automatische Legaldesignation mittels sog. ‚ownership statutes‘	103
II. Staatseigentum nach einem Hoheitsakt mittels sog. ‚non ownership statutes‘	105
3. Abschnitt – Kulturgüterschutzwidriger ‚schlichter Statutenwechsel‘	106
A. Keine extraterritoriale Anwendung nationaler Kulturgüterschutzgesetze	107
I. Territorialitätsprinzip und Staatssouveränität	109
II. Prinzip der Nichtanwendbarkeit ausländischer Kulturgüterschutzvorschriften vor fremden Zivilgerichten	111
B. Aber: Extraterritoriale Anerkennung und Durchsetzung der Designation kultureller Güter zu Eigentum des kulturellen Ursprungsstaates	115
I. Eigentumserwerb des kulturellen Ursprungsstaates innerhalb der territorialen Grenzen seiner Hoheitsgewalt	120
1. Divergierende zivilrechtliche Sanktionen sog. ‚ownership‘ und ‚non ownership statutes‘	121
a) ‚Ownership statutes‘: Eigentum des kulturellen Ursprungsstaates im Ausland	121
(1) ‚Umbrella statutes‘: Staatseigentum an archäologischen Objekten	121
(2) ‚Automatic forfeiture clauses‘	123
(a) Aufschiebend bedingter Erwerb von kulturellem Staatseigentum	124
(b) Abgrenzung zu sog. ‚non ownership statutes‘	124
b) ‚Non ownership statutes‘: Ohne Auswirkungen auf das Eigentum nach illegaler Ausfuhr	126
c) Keine dinglichen Rechtswirkungen einfacher Ausfuhrbeschränkungen	128
2. Eigentumserwerb kultureller Ursprungsstaaten mittels sog. automatic forfeiture clauses	133
a) Judikative Applikation innerhalb der Rechtssache Attorney General of New Zealand v. Ortiz	134
b) Gesetzesänderungen unter dem Eindruck der ‚Ortiz‘-Rechtsprechung	139
(1) Neuseeland	140
(2) Spanien	141
(3) Australien	143
3. Eigentumserwerb meist archäologischer Objekte mittels sog. umbrella statutes	145
a) Rechtliche Schwierigkeiten innerhalb der Rechtssache Republic of Turkey v. Metropolitan Museum of Art	148
b) Kein Eigentumserwerb der Republik Türkei an den Antiken der Sammlung Ludwig im Antikenmuseum Basel vor Schweizer Gerichten	151
c) Tatsächliche Beweisschwierigkeiten beim Eigentumserwerb des kulturellen Ursprungsstaates	158

II. Anerkennung und Durchsetzung der zivilrechtlichen Prägung kultureller Güter zu besitzlosem Staatseigentum des kulturellen Ursprungsstaates	163
a) Territorialitätsprinzip und Grundsatz der lex rei sitae als rechtsdogmatische Grundlage der extraterritorialen Anerkennung und Durchsetzung von umbrella und rhetorical ownership statutes	165
(1) Territorialitätsprinzip und Grundsatz der wohlerworbenen Rechte	166
(2) Judikative Rezeption innerhalb des Schweizer Grabstelen-Falls in Sachen ‚Türkische Republik v. Kanton Basel-Stadt und Kons.‘	169
(3) Bestätigung innerhalb des deutschen Meritès-Falls vom 16. Oktober 2006	171
b) Designation kultureller Güter zu Staatseigentum ohne jegliche Besitzposition des kulturellen Ursprungsstaates in der internationalen Rechtsprechung	174
(1) Sog. Münzenfall des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes vom 10.02.1989	176
(2) Sog. Hollinshead- und McClain-Entscheidungen innerhalb der amerikanischen Rechtsordnung	179
(3) ‚United States of America v. Pre-Columbian Artifacts and the Republic of Guatemala‘: Übertragung der (strafrechtlichen) ‚Hollinshead‘- und ‚McClain‘-Grundsätze in ein zivilrechtliches Restitutionsverfahren	189
(4) ‚United States v. An Antique Platter of Gold, Known as a Gold Phiale Mesomphalos, C. 400 B.C.‘: ‚Anerkennung‘ und ‚Durchsetzung‘ ausländischer ‚ownership statutes‘ vor amerikanischen Zivilgerichten	190
(5) Der Kopf ‚Amenhotep III.‘ und andere ägyptische Artefakte innerhalb der Entscheidung ‚United States v. Schultz‘	198
III. Anerkennung und Durchsetzung der Eigentumsposition des kulturellen Ursprungsstaates keine mittelbare Anwendung ausländischen öffentlichen Straf- oder Steuerrechts	204
1. Ziele der Anerkennung und Durchsetzung staatlichen Eigentums an Kulturgütern im Ausland	204
2. Judikative Bestätigung in Government of the Islamic Republic of Iran v. The Barakat Galleries Limited aus dem Jahr 2007	208
IV. Gleichbehandlung von Staatseigentum mit individuellem Privateigentum vor ausländischen Zivilforen	215
V. Kein Verstoß gegen den ‚ordre public‘ des kulturellen Importstaates durch die Designation des Kulturguts zu Staatseigentum des Ursprungsstaates	219
1. Grundsätzliche Vereinbarkeit kulturellen Staatseigentums nationaler Kulturgüterschutzgesetze mit dem ‚ordre public‘ des Forumstaates	219
2. ‚Ordre public‘-Widrigkeit aufgrund eines Verstoßes gegen den ‚Grundsatz des kulturellen Internationalismus‘?	222
C. Extraterritoriale ‚Anerkennung‘ und ‚Durchsetzung‘ der Extrakommerzialität und Unveräußerlichkeit von Kulturgütern	226
I. Extrakommerzialität und Veräußerungsbeschränkungen kultureller Güter	226

II. Extraterritoriale Anerkennung der Unveräußerlichkeit von Kulturgütern in der Rechtssache ‚Casa della cultura ecuadoriana c. Danusso‘	228
III. Keine ‚ordre public‘-Widrigkeit der Verkehrsunfähigkeit kultureller Güter und deren Veräußerungs- und Verfügungsbeschränkungen	232
4. Abschnitt – Kulturgüterschutzgesetzwidriger ‚qualifizierter‘ Statutenwechsel	235
A. Extrakommerzialität ausländischer Kulturgüter in der niederländischen ‚Madonna von Batz-sur-Mer‘-Entscheidung vom 18. Januar 1983	238
B. Keine extraterritoriale Berücksichtigung der Extrakommerzialität und der Veräußerungsbeschränkungen innerhalb der bisherigen Gerichtspraxis	241
I. Keine Extrakommerzialität spanischer Kulturgüter vor französischen Zivilforen in ‚Duc de Frias v. Baron Pichon‘ vom 17. April 1885	243
II. Keine Extrakommerzialität französischer Kulturgüter vor italienischen Zivilforen in ‚Stato francese c. Ministero per i beni culturali e ambientali e De Contessini‘ vom 27. Juni 1987	245
C. Ineffektivität der Extrakommerzialität und der Veräußerungsbeschränkungen kultureller Güter nach einem ‚qualifizierten Statutenwechsel‘	249
5. Abschnitt – Reimport kulturgüterschutzgesetzwidrig transferierter Kulturgüter nach einem ‚qualifizierten‘ Statutenwechsel	255
§ 4 Ergebnis: Zivilrechtliche Sanktionen eines kulturgüterschutzgesetzwidrigen Transfers	260
 4. Teil – Beutekunst	 273
1. Abschnitt – Plünderung zwischen staatlicher Beutekunstnahme und individuellem Diebstahl einzelner Soldaten	282
A. Kriegstrophäen amerikanischer Soldaten während des Zweiten Weltkriegs – der Fall des ‚Quedlinburger Domschatzes‘	282
B. Kriegstrophäen sowjetischer Soldaten während des Zweiten Weltkriegs	290
2. Abschnitt – Tatbestände der Beutekunstnahme	292
A. Nazi looted art	292
I. Motivation nationalsozialistischer Kunstplünderungen	295
II. Beutekunstnahme in Österreich nach dem sog. ‚Anschluss‘ an das Deutsche Reich	307
III. Plünderungen in den Ostgebieten: Kulturelle Beutenahme in der Tschechoslowakei und Polen	310
IV. Kulturelle Plünderungen in den Westgebieten: Beutenahme in Belgien, der Niederlande und Frankreich	318
1. Belgien	319
2. Niederlande	320
3. Frankreich	323
V. Kulturelle Beutenahme in den sowjetischen Gebieten	336
VI. Kulturelle Plünderungen der nationalsozialistischen Beuteorganisationen in den sonstigen besetzten Gebieten	343
B. Trophäenkunst	347
I. Geplante Reparationen und die Errichtung eines russischen ‚Supermuseums‘ der Weltkunst als Motivation der kulturellen Trophäennahme	353

II. Das Vorgehen der sowjetischen Trophäenbrigaden in der sowjetischen Besatzungszone und die Verteilung der Trophäenkunst innerhalb der Sowjetunion	356
III. Rückgabe von Kulturgut an die DDR	360
IV. Quantität der kulturellen Entziehungen aus Deutschland	365
3. Abschnitt – Kein Eigentumsverlust nach Beutekunstnahme	368
A. Rechtshistorische Entwicklung seit dem Recht auf (kulturelle) Beutenahme in der Antike (das sog. ius praeda)	369
I. Antike	370
II. Mittelalter	373
III. Renaissance	376
B. Beutekunstnahme ohne Auswirkung auf die Eigentumsposition	378
C. Kein Eigentumsverlust nach formal ‚freiwilliger‘ Veräußerung kultureller Güter unter Drohung, Zwang und Gewalt	388
§ 5 Ergebnis: Beutekunstnahme ohne Auswirkungen auf das Eigentum des ursprünglichen Kulturgutträgers	397
5. Teil – Kulturelles Fluchtgut (erste Raubkunstphase)	401
1. Abschnitt – Raubkunst – NS-bedingte Kulturgutentziehungen in Deutschland	409
A. Formal ‚freiwillige‘ Veräußerung kulturellen Fluchtguts seit Beginn des NS-Unrechtsregimes	410
B. Zweite Raubkunstphase: Systematische Verstaatlichung kultureller Güter durch das NS-Regime seit 1938	416
2. Abschnitt – Kein Eigentumsverlust bei der Veräußerung kulturellen Fluchtguts	433
A. Nichtigkeit nach zivilrechtlicher Anfechtung des Rechtsgeschäfts nach §§ 123, 142 BGB	435
B. Sittenwidrigkeit der Veräußerung ‚kulturellen Fluchtguts‘	445
I. Restitutionsgesuch der Erbgemeinschaft Dr. Ismar Littmann hinsichtlich des Gemäldes ‚Buchsbaumgarten‘ (1909) von Emil Nolde	459
II. Finanzielle und psychische Unfreiheit am Beispiel des Rückübergebungsbegehrs der Estella Meyer-Erben hinsichtlich des Menzel-Gemäldes ‚Ein Nachmittag im Tuileriengarten‘	464
III. Sittenwidrigkeitsverdikt innerhalb des Restitutionsgesuchs der Martin Brunn-Erben hinsichtlich Caspar David Friedrichs ‚Watzmann‘	469
C. Nichtigkeit aufgrund des Wuchertatbestandes des § 138 Abs. 2 BGB	471
D. Verteilung der Beweislast	480
§ 6 Ergebnis: Kein Eigentumsverlust bei der Veräußerung kulturellen Fluchtguts	484
6. Teil – Sondergesetze zur Wiedergutmachung NS-bedingter Kulturgutverluste	489
1. Abschnitt – Dogmatik des Wiedergutmachungsrechts	492
A. ‚Äußere‘ und ‚innere‘ Rückerstattung	492
B. Rechtsnatur des Rückerstattungsrechts	494

C. Bedeutung der sog. Londoner Erklärung vom 5. Januar 1943 für das Rück- erstattungsrecht NS-bedingter Kulturgutverluste	499
I. Rechtsnatur der Erklärung	502
II. Inhalt der Londoner Erklärung vom 5. Januar 1943	507
1. Reichweite des Nichtigkeitserklärungsvorbehalts: Unrechtsverdict gegenüber der kulturellen ‚Sicherstellung‘ und ‚transactions apparently legal in form‘	509
2. Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs ‚entzogener‘ Kulturgüter	519
3. Bedeutung für die Beweislast	521
2. Abschnitt – Staaten mit genereller Nichtigkeitsanordnung NS-bedingter Kulturgutentziehungen	523
A. Sondergesetze zur Restitution NS-bedingter Kulturgutverluste in Österreich	526
I. Nichtigkeitsgesetz vom 15. Mai 1946 und die österreichischen Rück- stellungsgesetze	528
1. Nichtigkeitsgesetz vom 15. Mai 1946	528
2. Erstes Rückstellungsgesetz vom 26. Juli 1946	529
3. Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz	533
a) Reichweite der Rückgabeansprüche gegenüber Privatpersonen . . .	534
b) Kritik an der Exkulpationsmöglichkeit redlichen Erwerbs	538
c) Kritik an der österreichischen Rückstellungspraxis wegen Anwendung des Ausfuhrverbotsgesetzes für kulturelle Güter	542
II. Die Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetze Österreichs in der Folgezeit und die Mauerbach-Auktion	545
III. Restitution nach dem Bundesgesetz betreffend die Rückgabe von Kunst- gegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen aus dem Jahre 1998	550
1. Rechtsdogmatische Konstruktion des Kunstrückgabegesetzes	551
a) Funktionsweise des Kunstrückgabegesetzes	552
b) Eingeschränkter Anwendungsbereich des Kunstrückgabegesetzes	552
c) Effektivität der aktuellen österreichischen Rückstellungspraxis . .	554
d) Formelle Fragen in aktuellen Rückstellungsansprüchen	558
2. Situation kultureller Vermögensverluste aufgrund des Öster- reichischen Ausfuhrverbotsgesetzes aus dem Jahre 1918	559
3. Situation kultureller Vermögensverluste nach dem Nichtigkeitsgesetz vom 15. Mai 1946	560
a) Begriff der Vermögensentziehung i.S.d. Nichtigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1946	561
b) Restitutionsbegehrt Stephan Kuffner	562
c) Restitutionsbegehrt der Amalie Zuckerkandl-Erben gegenüber der Galerie Belvedere hinsichtlich des Klimt-‚Porträts der Amalie Zuckerkandl‘	563
4. Situation bisher noch nicht rückgestellter und herrenloser Kultur- güter	569
IV. Restitution entzogener Kulturgüter aus österreichischen Landesmuseen	569
V. Causa ‚Adele und Ferdinand Bloch-Bauer‘	572
B. Sondergesetze zur Wiedergutmachung kultureller Vermögensentziehungen in Frankreich	578
I. Generelle Nichtigkeitserlasse bereits während des Krieges seitens der französischen Exilregierung	580

1. Reichweite der französischen Wiedergutmachung NS-bedingter Kulturgutverluste	581
2. Keine zeitliche Präklusion der Nichtigkeitserklärungen: Restitutionsklage der Frederico Gentili di Giuseppe-Erben gegen das Musée de Louvre	582
II. Aktuelle Wiedergutmachungsbestrebungen NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter aus dem Bestand Musées Nationaux Récupérations	586
C. Sondergesetze zur Restitution unrechtmäßig entzogener Kulturgüter in den Niederlanden	591
I. Generelle Nichtigkeitserlasse bereits während des Krieges seitens der niederländischen Exilregierung	592
II. ‚Vereinfachtes Restitutionsverfahren‘ zur Wiedergutmachung NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter	595
1. Neue Lockerung der niederländischen Restitutionspolitik	596
2. Restitution eines Kunstgegenstandes aus der NK-Sammlung	597
3. Frage nach der temporalen Präklusion bei Rückforderung	599
4. Effektivität der niederländischen Rückerstattungsverfahren	600
a) Rückgabe von Kunstwerken aus dem früheren Besitz Jacques Goudstikker	601
b) Rückführungsbegehrt der Friedrich (Fritz) Gutmann-Sammlung	607
c) Rückstellungsbegehrt der berühmten niederländischen Sammlung F.W. Koenigs	609
§ 7 Ergebnis: Generelle Nichtigkeit NS-bedingter Kulturgutentziehungen	613
3. Abschnitt – Keine generelle Nichtigkeitsanordnung: Restitution NS-bedingter Kulturgutverluste im deutschen Rückerstattungsrecht	620
A. Zonales Rückerstattungsrecht zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts innerhalb und außerhalb Deutschlands	628
I. Dogmatik des deutschen Rückerstattungsrechts	628
1. Bedürfnis nach Spezialtatbeständen	629
2. Zweck der zonalen Rückerstattungsgesetze	631
3. Bilanz des deutschen Rückerstattungsrechts	634
4. Entwicklung des deutschen Rückerstattungsrechts	635
II. Funktion und Inhalt des deutschen Rückerstattungsrechts	640
III. ‚Räumlicher Anwendungsbereich‘ der Rückerstattungsgesetze	647
IV. Materielle Voraussetzungen der Rückerstattung: ‚Entziehung‘ (kultureller) Vermögensgegenstände und Beweislastverteilung	651
1. Rechtswidrigkeitsverdikt der kulturellen ‚Sicherstellung‘	652
2. Vermutung einer rechtswidrigen Entziehung im Falle der ‚kulturellen Veräußerung unter Drohung, Zwang und Gewalt‘ zugunsten des Rückerstattungsberechtigten	654
3. Möglichkeit der Widerlegung der Entziehungsvermutung durch den Rückerstattungsverpflichteten	658
4. Einschränkung der Möglichkeit der Widerlegung der Entziehungsvermutung durch den Rückerstattungsverpflichteten im Falle der formal ‚freiwilligen‘ kulturellen Veräußerung unter Drohung, Zwang und Gewalt zwischen dem 15. September 1935 bis zum 8. Mai 1945	660
5. Ausgestaltung der materiellen Restitutionsvoraussetzungen innerhalb der französischen Besatzungszone	668

6. Keine sachliche Erfassung der ‚entarteten Kunst‘ seitens der Rück- erstattungsgesetze	671
V. Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs	677
VI. Formelle Rückerstattungsvoraussetzungen: Verfahren und Fristen	683
VII. Rechtskonstruktive Einbettung der alliierten Rückerstattungsgesetze im deutschen Rechtssystem	687
1. Zivilrechtsnatur der Rückerstattungsgesetze	688
2. Bedürfnis nach Spezialtatbeständen über die allgemeinen Zivilrechts- regeln hinaus	689
3. Frage nach einer rechtserneuenden Natur des Restitutionsanspruchs . . .	695
B. Wiedergutmachung durch den Überleitungsvertrag, das Bundesrück- erstattungsgesetz und das Bundesentschädigungsgesetz	698
I. Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957	699
II. Finanzielle Kompensation Verfolgter durch das Bundesentschädigungs- gesetz	705
C. Wiedergutmachung NS-bedingter Kulturgutverluste innerhalb der ehemaligen DDR nach dem Vermögensgesetz vom 3. Oktober 1990	706
I. Geltungsbereich des Vermögensgesetzes vom 3. Oktober 1990 hinsichtlich NS-bedingter Kulturgutverluste	710
II. Die Entziehungstatbestände des § 1 Abs. 6 des Vermögensgesetzes . . .	712
III. Inhalt und rechtskonstruktive Ausgestaltung des Rückübertragungs- anspruchs	718
IV. Materielle Ausschlussfrist des Rückerstattungsanspruchs nach dem 30. Juni 1993	721
1. Fristablauf ohne subjektive Kenntnis der Rückübertragungs- berechtigten	722
2. Globalanmeldungen der Conference an Jewish Material Claims against Germany Inc.	723
3. Rückerstattungsforderung der Gustav Kirstein-Erben gegen das Museum der bildenden Künste in Leipzig	725
4. Modifikation der temporalen Präklusion durch die Gemeinsame Erklärung vom 14. Dezember 1999 gegenüber staatlichen Restitutionsschuldnern	728
5. Rückübereignungsbegehrt der Estella Meyer-Erben gegenüber den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden hinsichtlich des Menzel- Gemäldes ‚Ein Nachmittag im Tuileriengarten‘	729
D. Restitutionsansprüche gegen deutsche Museen in öffentlicher Trägerschaft nach der ‚Gemeinsamen Erklärung‘ aus dem Jahre 1999	732
I. Hintergrund: Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art vom 3. Dezember 1998	735
II. Restitution nach der ‚Gemeinsamen Erklärung‘ vom Dezember 1999 . .	738
1. Gemeinsame Erklärung vom Dezember 1999	739
2. Handreichung zur Gemeinsamen Erklärung	742
a) Orientierungshilfe zur Prüfung des verfolgungsbedingten Kultur- gutentzugs	743
(1) Fünfschrittiges Prüfungsschema zur Bestimmung eines verfolgungsbedingten Kulturgutentzugs	743
(2) Causa ‚Kirchners Straßenszene‘	748
(3) Welfenschatz als Raubkunst?	752
b) ‚Gerechte und faire Lösung‘ in kulturellen Restitutionsverfahren . .	757

III. Beratende Kommission seit Juli 2003	759
1. Erste Empfehlung der Beratenden Kommission (Freund ./, Deutschland, Januar 2005)	762
2. Zweite Empfehlung der Beratenden Kommission (Sachs ./, Deutsches Historisches Museum, Januar 2007)	763
3. Dritte Empfehlung der Beratenden Kommission (Baumann ./, Hessen, Juni 2008)	764
4. Vierte Empfehlung der Beratenden Kommission (Lewin ./, Deutschland, Januar 2009)	765
IV. „Restbestand CCP“	766
§ 8 Ergebnis: Deutsches Rückerstattungsrecht	768
4. Abschnitt – Ausschluss des redlichen Erwerbs kriegsbedingt entzogener Kulturgüter im Schweizer Raubgutbeschluss vom 10.12.1945	776
A. Schweiz als Umschlagplatz für ‚Raubgut‘, ‚Fluchtgut‘ und ‚entartete‘ Kunst	784
B. Kunstmarkt Schweiz zur Zeit des Zweiten Weltkrieges	788
C. Entwicklung der Restitutionspolitik in der Schweiz	798
D. Raubgutbeschluss vom 10. Dezember 1945	804
I. Regelungsweite des Raubgutbeschlusses	806
1. Sachlicher, zeitlicher und situativer Anwendungsbereich des Raubgutbeschlusses	806
a) Örtlicher Anwendungsbereich	807
b) Temporaler Anwendungsbereich	807
c) Belegenheit auf Schweizer Territorium	810
d) Situativer Anwendungsbereich	811
2. Kritik an den Gültigkeitsvoraussetzungen des Raubgutbeschlusses vom 10. Dezember 1945	819
3. Restitution der Raubkunst unabhängig von einem gutgläubigen Erwerb	824
4. Verfahren und Frist bei Rückgabeklagen	834
5. Entschädigungszahlungen bei Gutgläubigkeit der Käufer	838
II. Restitution nach Ablauf der Ausschlussfrist des Raubgutbeschlusses	840
§ 9 Ergebnis: Schweizer Raubgutbeschluss zur Wiedergutmachung NS-bedingter Kulturgutverluste	851
5. Abschnitt – Sonderfall Russland: Verstaatlichung der aus der sowjetischen Besatzungszone verbrachten ‚Trophäenkunst‘	856
A. Anwendungsbereich des russischen Kulturgütergesetzes	865
I. Verfassungsmäßigkeit der sog. kompensatorischen Restitution ‚verbrachter Kulturgüter‘ der ehemaligen Feindstaaten	867
II. Verfassungswidrigkeit der Eigentumszuweisung von Kulturgütern sog. interessierter Staaten und sog. herrenloser Kulturgüter an den russischen Staat	872
1. Keine Eigentumszuweisung für Kulturgüter sog. interessierter Staaten	873
2. Keine Eigentumszuweisung für herrenlose Kulturgüter	875
3. Verstaatlichung nur der sog. ‚verbrachten Kulturgüter‘	877
III. Gesetzesimmanente Beschränkungen im Geltungsbereich des russischen Kulturgütergesetzes vom 15. April 1998 i.d.F. vom 25. Mai 2000	878

1. Einzelplünderungen von Soldaten und private Trophäennahmen außerhalb der kompensatorischen Restitution	879
a) Rechtsstatus der sog. Baldin-Sammlung und der sog. 101 Bremer Blätter	880
b) Restitutionsbegehr des Rubens-Gemäldes ‚Tarquinius und Lucretia‘	890
2. Verstaatlichung ‚verbrachter Kulturgüter‘ sowohl aus Privat- als auch Staatseigentum	892
B. Materielle Restitutionsvoraussetzungen	893
I. Behandlung des kulturellen Eigentums der ehemaligen Feindstaaten	896
1. Eigentumszuweisung ‚verbrachter Kulturgüter‘ der ehemaligen Feindstaaten ohne Rechtsanspruch auf Restitution nach § 6 des russischen Kulturgütergesetzes	896
2. Restitution von aus den ehemaligen Feindstaaten ‚verbrachten‘ Kulturgütern nach § 8 Abs. 2 und 3 des russischen Kulturgütergesetzes	898
a) Erste Ausnahme: Kulturgüter im Eigentum religiöser Organisationen oder privater Wohltätigkeitseinrichtungen nach § 8 Abs. 2	899
b) Zweite Ausnahme: Kulturgüter im Eigentum von Widerstandskämpfern und von Opfern des NS-Regimes wegen ihrer Rasse, Religion oder Nationalität nach § 8 Abs. 3	902
3. Dritte Ausnahme: Restitution von Familienreliquien nach §§ 12 und 19	905
a) Theoretische Ausgestaltung	906
b) Eingeschränkte praktische Umsetzung am Beispiel des sog. Rathenau-Archivs	907
II. Restitution des kulturellen Eigentums der GUS-Republiken	911
III. Restitution des kulturellen Eigentums sog. ‚interessierter Staaten‘	912
1. Keine Verstaatlichung kultureller Güter im Eigentum ‚interessierter Staaten‘	914
2. Praktische Rückführung kultureller Güter an ‚interessierte Staaten‘	915
C. Formelles Rückgabeverfahren und innerrussische Verteilung der zu Staatseigentum der Russischen Föderation designierten ‚Trophäenkunst‘	920
I. Verfahrensgrundsätze der Restitution kultureller Güter an interessierte Staaten nach § 8 Abs. 1 und an ehemalige Feindstaaten nach § 8 Abs. 2 und 3	922
1. Zwischenstaatlichkeit des Restitutionsverfahrens: Staatliches Antrags-erfordernis	922
2. Fristwahrung bei Antragstellung	923
a) Alte Fristenbestimmung i.d.F. 15. April 1998	924
b) Modifikation durch das russische Verfassungsgericht	925
c) Neufassung der Fristenbestimmung i.d.F. vom 25. Mai 2000	927
d) Bestandsaufnahme sämtlicher, auf russisches Territorium verlagelter Kulturgüter	928
3. Reziprozität bei der Rückführung kultureller Güter	933
4. Verbot der Doppelentschädigung eines Restitutionsantrags interessierter Staaten	935
5. Prüfung und Entscheidung über die Rückführungsanfrage	935
6. Zahlung einer Aufwandsentschädigung seitens des restitutionsberechtigten Staates	941

II. Verteilung der zu russischem Staatseigentum designierten Kulturgüter an kulturelle Einrichtungen	942
III. Überführung von Kulturgütern in den Tauschfonds der Russischen Föderation	943
IV. Kein Ausschluss allgemeiner zivilrechtlicher Restitutionsverfahren nach Statuierung des russischen Kulturgütergesetzes	944
§ 10 Ergebnis: Kompensation russischer Kulturgutverluste durch die Trophäen- kunst mit restriktiven Restitutionsmöglichkeiten	948

7. Teil – Unrechtmäßige Verstaatlichung kultureller Güter 955

1. Abschnitt – Tatbestände der kulturellen Verstaatlichung	962
A. Nationalisierungen in Russland nach der Oktoberrevolution 1917	964
B. ‚Sicherstellung‘ der ‚entarteten Kunst‘ durch das NS-Regime	969
I. Begriff und Abgrenzung der Terminologie ‚entartete Kunst‘	973
II. Tatsächliche Entziehungsvorgänge und nationalsozialistische Anordnungen zur ‚Sicherstellung‘ der ‚entarteten Kunst‘	978
1. ‚Säuberung‘ der Kulturlandschaft Deutsches Reich	979
2. Erste Beschlagnahmewelle und Ausstellung ‚Entartete Kunst‘ am 19. Juli 1937 in München	984
3. Zweite Beschlagnahmewelle und systematische ‚Sicherstellung‘ der ‚entarteten Kunst‘	993
4. Legalisierung der ‚Sicherstellungen‘ der ‚entarteten Kunst‘ durch das Gesetz über Einziehung von Erzeugnissen entarteter Kunst vom 31. Mai 1938	999
III. Weitere Verwendung der ‚entarteten‘ Kunst	1002
1. ‚Schandausstellungen‘ mit der ‚entarteten Kunst‘	1003
2. Finanzielle Verwertung der ‚entarteten Kunst‘	1003
3. Vernichtung ‚entarteter Kunst‘	1007
C. Verstaatlichung der sog. ‚Raubkunst der zweiten Phase‘	1008
I. Systematische Zwangsverstaatlichung kultureller Güter im Eigentum jüdischer Bürger zur Zeit des Nationalsozialismus	1010
II. Restitutionsgesuch der Kirstein-Erben hinsichtlich Lovis Corinths Ge- mäldes ‚Walchensee – Johannisnacht‘	1016
D. Verstaatlichung der ‚Trophäenkunst‘ durch das russische Kulturgütergesetz vom 15. April 1998 i.d.F. vom 25. Mai 2000	1020
E. Verstaatlichung kultureller Güter innerhalb der DDR	1022
I. Kunst und Antiquitäten GmbH im System der Entziehung kultureller Güter	1024
II. Instrumentalisierung des Steuerrechts zur Verstaatlichung kultureller Güter	1029
III. Konfiskation der Sammlung Schwarz als Beispiel der kulturellen Ver- staatlichung innerhalb der DDR	1035
2. Abschnitt – Formal-legale Verstaatlichung im Herkunftsstaat	1042
A. Russische Verstaatlichungen kultureller Güter im Anschluss an die Oktober- revolution im Jahre 1917	1044
B. Verstaatlichung der ‚entarteten Kunst‘ durch das <i>Gesetz über Einziehung von Erzeugnissen entarteter Kunst</i> vom 31. Mai 1938	1046

I.	Der Anwendungsbereich des Einziehungsgesetzes vom 31. Mai 1938 . . .	1049
1.	Sicherstellung aller im deutschen Reichs-, Länder- und Kommunalbesitz befindlichen ‚entarteten Kunstwerke‘	1049
2.	Nur nachträgliche Legalisierung bereits sichergestellter Kunstwerke .	1050
3.	Keine Verstaatlichung ‚entarteter Kunst‘ im Eigentum nichtöffentlicher Sammlungen in Privateigentum oder bei Leihgaben ausländischer Staatsangehöriger an öffentliche Institute	1051
a)	Rechtsstreit um die ‚Sumpfliegende‘ von Paul Klee	1052
b)	Restitutionsbegehrt Lissitzky gegen Fondation Beyeler um die Herausgabe des Gemäldes ‚Improvisation 10‘ von Wassily Kandinsky	1057
II.	Fortwirken des Einziehungsgesetzes	1063
III.	Keine Verfassungswidrigkeit aufgrund der Kulturkompetenz der Länder – Unterscheidung: öffentliches und privates Eigentum	1066
1.	Gleichschaltungsgesetz vom 31. März bzw. 7. April 1933 und das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934	1068
2.	Restitutionsfall des Gemäldes ‚Walchensee am Abhang des Jochberges‘ von Lovis Corinth	1070
IV.	Keine Nichtigkeit des Einziehungsgesetzes vom 31. Mai 1938 aufgrund eines Verstoßes gegen das in der WRV normierte Recht auf Eigentum .	1072
C.	Verstaatlichung der Raubkunst zu Staatseigentum des Deutschen Reiches .	1073
D.	Verstaatlichung der ‚Trophäenkunst‘ zu Staatseigentum Russlands	1074
E.	Formal-legale Verstaatlichung der sog. DDR-Kunst	1077
3.	Abschnitt – Überprüfung der kulturellen Verstaatlichung vor fremden Zivilforen	1083
A.	Gerichtliche Überprüfung der russischen Verstaatlichung kultureller Güter 1917 bis 1928 rechtsdogmatisch umstritten	1084
I.	Ablehnung einer gerichtlichen Überprüfung aus Gründen der internationalen kulturellen Kooperation im zwischenstaatlichen Bereich in Frankreich	1085
II.	Die Act of State Doctrine des Common Law-Rechtskreises	1088
1.	Grundsätze der sog. Act of State Doctrine	1088
2.	Ausnahmen von der Act of State-Doktrin	1091
III.	Keine unüberprüfbare extraterritoriale Geltungskraft einer ausländischen Verstaatlichung kultureller Güter vor deutschen Zivilforen .	1092
B.	Überprüfbare extraterritoriale Geltung der innerhalb der DDR erfolgten kulturellen Verstaatlichungen	1097
C.	Generelle gerichtlich überprüfbare extraterritoriale Geltung der kulturellen Verstaatlichung	1100
4.	Abschnitt – Nichtigkeitstatbestände kultureller Verstaatlichung	1102
A.	Verstoß gegen die Grundsätze der internationalen Zuständigkeit	1105
B.	Verstaatlichung ‚entarteter‘ Kunst und Raubkunst als ‚gesetzliches Unrecht‘ .	1106
I.	Rechtsdogmatische Konstruktion des ‚gesetzlichen Unrechts‘	1108
1.	Formal-legale Gültigkeit nationalsozialistischer Rechtsnormen auch nach dem 8.5.1945 aus Gründen der Rechtssicherheit	1109
2.	Widerspruch zwischen Gesetz und Recht auch bei der Verstaatlichung kultureller Güter	1110
3.	Radbruchs Lehre vom gesetzlichen Unrecht	1111

a) Unerträglichkeitsthese	1113
b) Verleugnungsthese	1114
c) Nichtigkeit ‚unerträglichen Unrechts‘ ex tunc	1114
4. Rezeption des Instituts des ‚gesetzlichen Unrechts‘ in der deutschen Rechtsprechung	1115
a) Formel zum ‚gesetzlichen Unrecht‘ des Bundesverfassungsrechts	1116
b) Nichtigkeit ‚gesetzlichen Unrechts‘ vor den Zivil- und Straf- gerichten	1118
II. ‚Entartete Kunst‘ – umstrittene Nichtigkeit des Einziehungsgesetzes	1122
1. Einziehungsgesetz – rechtswirksame Legitimationsgrundlage der sichergestellten ‚entarteten‘ Kunst	1124
2. Keine Verstaatlichung ‚entarteter‘ Kunst aufgrund der Nichtigkeit des Einziehungsgesetzes als ‚gesetzliches Unrecht‘	1133
3. Restitutionsgesuch der Littmann-Erben hinsichtlich der Mueller- Gemälde ‚Knabe vor zwei stehenden und einem sitzenden Mädchen‘ und ‚Zwei weibliche Halbakte‘ (1919)	1137
III. Verstaatlichung der Raubkunst ex tunc nichtig	1145
C. Internationale oder völkerrechtliche <i>ordre public</i> -Widrigkeit	1155
I. Rechtsdogmatische Erfassung der Grundsätze des internationalen <i>ordre public</i>	1156
II. Keine internationale <i>ordre public</i> -Widrigkeit bei der Verstaatlichung kultureller Güter innerhalb Russlands in den Jahren 1917–1928 und der ehemaligen DDR	1161
III. Internationale <i>ordre public</i> -Widrigkeit der nationalsozialistischen Verstaatlichung ‚entarteter‘ Kunst und Raubkunst	1165
IV. Russische Verstaatlichung der Trophäenkunst – ein Problem des inter- nationalen Enteignungsrechts	1171
V. Rechtsfolgen der internationalen <i>ordre public</i> -Widrigkeit	1177
D. Nationale <i>ordre public</i> -Widrigkeit	1182
I. Frage nach der <i>ordre public</i> -Widrigkeit der russischen Enteignungs- dekrete nach der Oktoberrevolution in den Jahren 1917 bis 1928	1185
II. Nationale <i>ordre public</i> -Widrigkeit der nationalsozialistischen Verstaat- lichung ‚entarteter‘ Kunst und der Raubkunst vor ausländischen Zivil- foren	1191
III. Nationale <i>ordre public</i> -Widrigkeit der Trophäenkunst (vor deutschen Gerichten)	1198
1. Verstaatlichung der ‚Trophäenkunst‘ im Widerspruch zur deutschen öffentlichen Ordnung	1198
2. Kulturgüter im Eigentum individueller Einzelpersonen	1201
3. Verstaatlichung der Trophäenkunst im Eigentum staatlicher Kultur- gutträger	1202
IV. Zivilrechtliche Nichtigkeit der Verstaatlichung kultureller Güter inner- halb des Territoriums der DDR aufgrund Verstoßes gegen den (nationalen) <i>ordre public</i>	1206
1. Verstoß der Verstaatlichung der DDR-Kunst gegen den formellen <i>ordre public</i>	1209
2. Verstoß gegen den materiellen <i>ordre public</i>	1220
a) Feststellung der materiellen <i>ordre public</i> -Widrigkeit durch das Berliner Kammergericht	1222
b) BGH: Besteuerungspraxis keine entschädigungslose Enteignung	1228

3. Begründung der materiellen ordre public-Widrigkeit	1232
a) Ziel der Fremddevisenbeschaffung	1236
b) Erdrosselnde Vermögensteuer	1237
c) Belastung privater Kunst- und Antiquitätensammler mit Ein- kommen- und Umsatzsteuer	1239
d) Behördeninterne Schätzung des von den Kunst- und Antiquitäten- händlern wie -sammlern erwirtschafteten Gewinns	1240
e) Kein Eigentumsverlust durch Verstaatlichung der DDR-Kunst . .	1242
§ 11 Ergebnis: Nichtigkeit kultureller Verstaatlichungen	1242
 8. Teil – Kolonial- und fundteilungsbedingte Kulturgutverlagerungen im Zivilrecht	 1253
1. Abschnitt – Zivilrechtliche Sachzuordnung des Pergamon-Altars	1256
2. Abschnitt – Büste der Königin Nofretete und ihre zivilrechtliche Sach- zuordnung	1260
§ 12 Ergebnis: Keine zivilrechtliche Restitution kolonial- und fundteilungs- bedingter Kulturgutverlagerungen	1266
 9. Teil – Synopsis: Illegaler Kulturgüterverkehr und Zivilrecht	 1271
Verzeichnis der Schemata	1277
Verzeichnis der Abbildungen	1279
Sachregister	1283